

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes  
und anderer Vorschriften**

**Vom 26. Juni 2012**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Hessischen  
Hochschulgesetzes**

Das Hessische Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:  
„§ 96 Hochschule Geisenheim“
  - b) Die Angabe zu § 103 wird wie folgt gefasst:  
„§ 103 Inkrafttreten“
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Wörter „Fachhochschule Gießen-Friedberg“ werden durch die Wörter „Technische Hochschule Mittelhessen“ ersetzt.
    - bb) Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
  - b) Als Nr. 4 wird angefügt:  
„4. die Hochschule Geisenheim.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:  
„(4) Die Hochschule Geisenheim vermittelt grundlegende und anwendungsorientierte Lehre und Forschung und bildet wissenschaftlichen Nachwuchs heran. Sie fördert die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis, insbesondere durch Beratung. Sie besitzt das Promotionsrecht. Dieses Recht darf nur in einem kooperativen Verfahren mit einer Universität ausgeübt werden; das Nähere regelt das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“
  - b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
4. In § 5 Abs. 5 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. I S. 586)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402),“ eingefügt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Angabe „20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854)“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
7. In § 33 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „12. Mai 2009 (GVBl. I S. 158)“ durch die Angabe „8. Juni 2011 (GVBl. I S. 307)“ ersetzt.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 14 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14.
  - b) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Universitäten“ die Wörter „und der Hochschule Geisenheim“ eingefügt.
    - bb) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Universitäten“ die Wörter „und der Hochschule Geisenheim“ eingefügt.
9. In § 46 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ durch die Angabe „10. Juni 2011 (GVBl. I S. 267)“ ersetzt.
10. In § 48 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „für Wissenschaft und Kunst“ gestrichen und das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für Lehrerbildung zuständigen Ministerium“ ersetzt.
11. In § 52 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)“ durch die Angabe „6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515)“ ersetzt.
12. In § 53 Abs. 1 Satz 3 werden die Angabe „Verordnung vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3172)“ durch die Angabe „Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983)“, die Angabe „(BGBl. I S. 3147)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 3146)“ und die Angabe

<sup>1)</sup> Ändert FFN 70-79

- „24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983)“ durch die Angabe „8. November 2011 (BGBl. I S. 2178),“ ersetzt.
13. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Universität“ die Wörter „oder der Hochschule Geisenheim“ eingefügt.
  - In Abs. 6 werden die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
14. § 55 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 3 werden die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
  - In Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
15. In § 59 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495)“ durch die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057)“ ersetzt.
16. In § 63 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Universität oder Kunsthochschule“ durch die Wörter „Universität, Kunsthochschule oder der Hochschule Geisenheim“ ersetzt.
17. § 67 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 3 wird die Angabe „§ 1 der Hessischen Elternzeitverordnung vom 7. März 2007 (GVBl. I S. 238), geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758)“ ersetzt.
  - In Nr. 4 wird die Angabe „den §§ 1 bis 3 der Hessischen Mutterschutzverordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. 1992 I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2009 (GVBl. I S. 95)“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung“ ersetzt.
  - In Nr. 7 wird die Angabe „2. April 2009 (GVBl. I S. 139)“ durch die Angabe „26. März 2010 (GVBl. I S. 114)“ ersetzt.
18. In § 69 Satz 1 werden die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
19. In § 70 Satz 2 werden die Wörter „die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
20. In § 82 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „3869“ durch die Angabe „3866“ und die Angabe „30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)“ durch die Angabe „22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)“ ersetzt.
21. In § 83 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
22. § 84 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Vor der Angabe „§ 7 Abs. 3“ wird das Wort „den“ gestrichen.
  - Nach der Angabe „4. Februar 2005 (GVBl. I S. 92)“ werden ein Komma und die Angabe „geändert durch Verordnung vom 22. September 2010 (GVBl. I S. 323),“ eingefügt.
23. In § 89 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2580)“ durch die Angabe „27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671)“ ersetzt.
24. § 96 wird wie folgt gefasst:
- „§ 96  
Hochschule Geisenheim
- (1) Die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein und der Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in die Hochschule Geisenheim umgewandelt.
- (2) Die Studierenden, die an der Hochschule RheinMain in Studiengängen eingeschrieben sind, die am Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain durchgeführt werden, sind ab dem 1. Januar 2013 Studierende der Hochschule Geisenheim. Für das Studium gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort; die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bleiben anerkannt.

(3) Die an der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein beschäftigten Professorinnen und Professoren üben ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2013 an der Hochschule Geisenheim aus. Die Lehrverpflichtung bleibt bis zu einer Neuregelung unverändert. Dies gilt auch für die bislang ausschließlich am Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain beschäftigten Professorinnen und Professoren.

(4) Das an der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein sowie am Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain beschäftigte Personal und das sonstige Personal der Hochschule RheinMain mit Dienort Geisenheim ist ab dem 1. Januar 2013 an die Hochschule Geisenheim versetzt. Die bisherige interne organisatorische Zuordnung des Personals bleibt bis zu einer abweichenden Entscheidung erhalten und geht auf die Hochschule Geisenheim über.

(5) Die auf Vorschlag des Fachbereichs Geisenheim von der Hochschule RheinMain verliehenen Honorarprofessuren gehen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf die Hochschule Geisenheim über.

(6) Die erstmalige Wahl eines Senats erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Senats der Hochschule RheinMain in entsprechender Anwendung der für die Hochschule RheinMain geltenden Wahlordnungen. Wahlberechtigt sind alle Personen, die am 1. Januar 2013 Mitglieder der Hochschule Geisenheim sind. Bis zum Beginn der Amtszeit des Senats nimmt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain die Aufgaben des Senats wahr.

(7) Die Aufgaben des Hochschulrats werden bis zur Bestellung eines Hochschulrats nach den Vorschriften dieses Gesetzes gemeinsam durch die Mitglieder des Verwaltungsrats der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, eine vom Kuratorium der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein aus seinen Mitgliedern zu benennende Vertreterin oder einen zu benennenden Vertreter der Wirtschaft sowie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Vereinigung ehemaliger Geisenheimer (VEG) – Geisenheim Alumni Association e. V. wahrgenommen. Den Vorsitz hat die oder der bisherige Vorsitzende des Verwaltungsrates inne. Dem Hochschulrat der Hochschule Geisenheim gehört neben den in § 42 Abs. 6 genannten Personen eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums mit beratender Stimme an.

(8) Die erstmalige Ausschreibung der Stelle der Präsidentin oder des

Präsidenten der Hochschule Geisenheim erfolgt im Januar 2013 durch den Hochschulrat oder das in Abs. 7 genannte Gremium im Einvernehmen mit dem Ministerium. Bis zur Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten nimmt die bisherige Direktorin oder bisherige Direktor der Forschungsanstalt Geisenheim die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten wahr. Nach Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten enden die Amtszeit und das Beamtenverhältnis auf Zeit der bisherigen Direktorin oder des bisherigen Direktors.

(9) Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain nimmt bis zur Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten der Hochschule Geisenheim die Aufgaben der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten wahr.

(10) Nach Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Geisenheim ist die Stelle der Kanzlerin oder des Kanzlers auszuscheiden und zu besetzen. Die bisherige Verwaltungsleiterin oder der bisherige Verwaltungsleiter der Forschungsanstalt Geisenheim nimmt bis zur Ernennung einer Kanzlerin oder eines Kanzlers deren oder dessen Aufgaben wahr.

(11) Die Frauenbeauftragte, deren Stellvertreterin und die Schwerbehindertenvertretung der Forschungsanstalt Geisenheim nehmen vorläufig ihre Aufgaben für alle Beschäftigten der Hochschule Geisenheim wahr. Der Personalrat der Hochschule Geisenheim setzt sich vorläufig aus den Mitgliedern des örtlichen Personalrats des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain und den Mitgliedern des Personalrats der Forschungsanstalt Geisenheim zusammen. Die in Satz 1 genannten Gremien und Funktionsträger sind unverzüglich neu zu wählen oder zu beauftragen; der Personalrat der Hochschule Geisenheim ist spätestens nach zwei Jahren neu zu wählen.

(12) Bis zur erstmaligen Verabschiedung einer Grundordnung der Hochschule Geisenheim werden die den Fachbereichen sowie ihren Gremien und Organen obliegenden Aufgaben durch die zentralen Gremien und Organe der Hochschule Geisenheim wahrgenommen.

(13) Die Amtszeiten und Wahlperioden aller Gremien, Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein und des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain, denen nicht in Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 und 8 Satz 2, Abs. 9, 10 Satz 2 und Abs. 11 ausdrücklich Aufgaben an der Hochschule Geisenheim übertra-

gen worden sind, enden mit Ablauf des 31. Dezember 2012.“

25. In § 101 werden die Wörter „Ministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Wörter „das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

#### **Artikel 2<sup>3)</sup>**

##### **Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen**

Das Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 345), geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
  - „2. Studentenwerk Frankfurt am Main für die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main, für die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, für die Fachhochschule Frankfurt am Main, für die Hochschule RheinMain und für die Hochschule Geisenheim,“.
2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
  - „(3) Dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Frankfurt am Main gehören ferner an:
    1. die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Frankfurt am Main, der Hochschule RheinMain und der Hochschule Geisenheim,
    2. die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am

Main oder der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main, die oder der sich von der Präsidentin oder dem Präsidenten der anderen Hochschule vertreten lassen kann,

3. eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
  4. jeweils eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Frankfurt am Main und der Hochschule RheinMain,
  5. eine Studierende oder ein Studierender der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main oder der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main in turnusmäßigem Wechsel und
  6. eine Studierende oder ein Studierender der Hochschule Geisenheim.“
3. In § 11 Satz 2 wird die Angabe „2016“ durch die Angabe „2019“ ersetzt.

#### **Artikel 3<sup>3)</sup>**

##### **Aufhebung der Verordnung über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein**

Die Verordnung über die Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein vom 19. August 2011 (GVBl. I S. 429) wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2 und 3 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 2012

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Kühne-Hörmann

<sup>3)</sup> Ändert FFN 70-241  
<sup>3)</sup> Hebt auf FFN 70-269